

Hygienekonzept der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste für die Begutachtung im Rahmen der COVID-19- Pandemie

Stand 29.03.2021

Autorinnen/Autoren

Dr. Andrea Dornbach
Fachärztin für Mikrobiologie, Fachärztin für Labormedizin
MDK Baden-Württemberg

Dr. Karin Kaiser-Rüb
Fachärztin für Neurologie
Sozialmedizin
Seniorberaterin MDS

Dr. Stephan Knoblich
Facharzt für Innere Medizin-Kardiologie
Sozialmedizin
Leiter SGB- V Leistungen Fachreferat Pflege,
Leiter der Sozialmedizinischen Expertengruppe "Pflege" der MDK-Gemeinschaft (SEG2)
MDK Westfalen-Lippe

Thomas Muck
Facharzt für Innere Medizin
Sozialmedizin
Leiter der Sozialmedizinischen Expertengruppe "Pflege" der MDK-Gemeinschaft (SEG2)
MDK Bayern

Stefanie Pasora
M.A. Management im Gesundheitswesen
Mitarbeiterin Fachservice Grundsatzarbeit GKV ASM
MDK Sachsen

Externe Beratung

Prof. Dr. med. Prof. h.c. (MNG) Walter Popp
Arzt für Innere Medizin, Arbeitsmedizin, Hygiene;
Ärztliches Qualitätsmanagement, ABS-Experte (DGKH)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
1.1	Einleitung.....	6
1.2	SARS-CoV-2	6
2	Übergreifende Regelungen	8
2.1	Allgemeine Hygieneregeln.....	8
2.2	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	8
2.2.1	Vorgehen beim An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA).....	9
2.2.2	Wechselintervalle für die Schutzausrüstung.....	9
2.2.3	Ausrüstung für die persönliche Begutachtung in der Pflege- und in der Krankenversicherung	9
2.2.3.1	Ausrüstung und Vorgehen in besonderen Situationen der persönlichen Begutachtung in der Pflege und Krankenversicherung sowie bei Begehungen von Einrichtungen.....	10
2.3	Kontaktpersonennachverfolgung im Rahmen der Begutachtung	11
2.4	Dienstfahrten, Dienstfahrzeuge (Selbstfahrerkraftfahrzeuge – SFZ)	11
2.5	Risikogruppen für einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2-Erkrankung	11
2.6	Information der Gutachter	11
2.7	Mitarbeitende mit Erkältungssymptomen, Verdacht auf SARS-CoV-2-Erkrankung oder Kontakt zu Erkrankten bzw. eigener SARS-CoV-2-Erkrankung.....	12
2.8	Impfungen	12
2.9	Testung der Gutachterinnen und Gutachter der Medizinischen Dienste auf eine SARS-CoV-2-Infektion	13
3	Qualitätsprüfung Pflege	14
3.1	Grundsätze für die Qualitätsprüfung Pflege.....	14
3.1.1	Regelprüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen	14
3.1.2	Regelprüfungen in ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten (gilt auch für Qualitätsprüfungen nach § 275b SGB V).....	15
3.1.3	Regelprüfungen in der Tagespflege (gilt auch für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen)	15
3.1.4	Anlassprüfungen	15
3.2	Planung und Organisation	16
3.3	Hygieneschutzausstattung bei Regelprüfungen.....	16
3.4	Hygieneschutzausstattung bei Anlassprüfungen in ambulanten, stationären Pflegeeinrichtungen oder Wohngruppen mit gemeldeten Verdachtsfällen und/oder SARS-CoV-2-Infizierten/COVID-19-Erkrankten	16
3.5	Ablauf der Begutachtung im Rahmen von Regelprüfungen.....	17

3.6	Ablauf der Begutachtung bei Anlassprüfungen in ambulanten, stationären Pflegeeinrichtungen oder Wohngruppen mit gemeldeten Verdachtsfällen und/oder SARS-CoV-2-Infizierten/COVID-19-Erkrankten	17
4	Begutachtung im Wohnbereich zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit.....	18
4.1	Grundsätze für die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit	18
4.2	Planung und Organisation	19
4.3	Hygieneschutzausstattung	19
4.4	Ablauf der Begutachtung.....	20
5	Begutachtung im Wohnbereich für die gesetzliche Krankenversicherung.....	22
5.1	Grundsätze für die Begutachtung im Wohnbereich der Versicherten.....	22
5.2	Planung und Organisation	23
5.3	Hygieneausstattung.....	23
5.4	Ablauf der Begutachtung.....	23
6	Begutachtung mit körperliche Untersuchung in den Räumen der Medizinischen Dienste.....	25
6.1	Grundsätze für die Begutachtung in den Räumen der Medizinischen Dienste	25
6.2	Planung und Organisation	26
6.3	Ablauf der Begutachtung.....	27
7	Persönliche sozialmedizinische Fallberatung in den Räumen der Kranken- und Pflegekassen sowie der Medizinischen Dienste.....	28
7.1	Grundsätze für die persönliche sozialmedizinische Fallberatung (SFB)	28
7.2	Planung und Organisation	28
7.3	Ablauf der Fallberatung in den Räumen der Kranken- und Pflegekasse/der Medizinischen Dienste.....	29
8	Begehungen von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen	30
8.1	Grundsätze für die Begehung	30
8.2	Planung und Organisation	30
8.3	Ablauf der Krankenhausbegehung	31

Abkürzungsverzeichnis

ABAS	Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
COVID-19	Corona Virus Disease 2019, Coronavirus-Krankheit-2019
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
FFP	Filtering Face Piece, partikelfiltrierende Halbmaske
IfSG	Infektionsschutzgesetz
KRINKO	Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention
PCR	Polymerase Chain Reaction, Polymerase-Kettenreaktion
PoC	Point of Care, Antigen-Schnelltest
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RKI	Robert Koch Institut
SARS-CoV-2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus Typ 2, schweres akutes respiratorisches Syndrom Coronavirus Typ 2
Selbsttest	Test zur Eigenanwendung durch Laien
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
VOC	Variants Of Concern, besorgniserregende Virusvarianten

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Die raschen Entwicklungen in der COVID-19-Pandemie haben eine Aktualisierung des Hygienekonzepts der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste für die Begutachtung im Rahmen der COVID-19-Pandemie vom 10.09.2020 erforderlich gemacht.

Nachdem es im Herbst und Winter 2020/21 erneut zu einem exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen gekommen war, wurden bundesweite Einschränkungen des öffentlichen Lebens und Kontaktbeschränkungen veranlasst. Hierunter kam es in den meisten Regionen zu einem Absinken der 7-Tage-Inzidenz. Am ehesten infolge der zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC)¹, welche erstmals im Dezember 2020 auch in Deutschland nachgewiesen wurden, zeigt sich ein erneuter Anstieg der 7-Tage-Inzidenz mit regional weiterhin deutlichen Unterschieden bei den Fallzahlen. Hoffnungen auf eine nachhaltige Eindämmung des Infektionsgeschehens werden auf eine Steigerung der Impfquote² sowie eine Weiterentwicklung der Nationalen Teststrategie³ gesetzt.

Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Qualitätsprüfung und persönlichen Begutachtung (Hausbesuch) in der Pflege, der persönlichen Begutachtung (Körperliche Untersuchung oder Hausbesuch) in der Krankenversicherung, der Fallberatung in den Räumen der Krankenkassen sowie von Begehungen von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, ist das Vorliegen einer stabilen Pandemielage in der jeweiligen Region.

Neben den Schutz- und Hygienemaßnahmen dieses allgemeinen Hygienekonzepts sind die auf Bundes- und Landesebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen in Bezug auf die COVID-19-Pandemie zu beachten. Ferner sind die **Bundesweit einheitlichen Maßgaben des MDS für Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie nach § 147 Abs. 1 Satz 3 SGB XI** und die **Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zur Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen nach § 114 Abs. 2a SGB XI** zu berücksichtigen.

1.2 SARS-CoV-2

In China kam es Ende 2019 zu einem Ausbruch durch ein neuartiges Coronavirus, welches als SARS-CoV-2 bezeichnet wird. Das Akronym SARS steht dabei für "Schweres Akutes Atemwegssyndrom". Die durch SARS-CoV-2 ausgelöste Atemwegserkrankung wird als COVID-19 bezeichnet (Corona Virus Disease 2019). Es kam zu einer rapiden länderübergreifenden Ausbreitung von COVID-19, die am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt wurde.

Seit Mitte Dezember 2020 wird die Ausbreitung von sog. besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC) beobachtet. In Deutschland breitet sich, wie in vielen anderen europäischen Ländern, zunehmend die zuerst in Großbritannien nachgewiesene und mit B.1.1.7 bezeichnete Virusvariante aus. Bei noch begrenzter Datenlage gibt es Hinweise darauf, dass Viren der Linie B.1.1.7 eine erhöhte Übertragbarkeit aufweisen und mit einer erhöhten Fallsterblichkeit einhergehen. Die derzeit in Deutschland

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html (Stand 15.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

² <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/COVID-19.html> (Stand 15.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html (Stand 09.02.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

zugelassenen Impfstoffe sind gegen diese Variante wirksam. Weitere besorgniserregende SARS-CoV-2-Virusvarianten sind insbesondere in Südafrika (B.1.351) und Brasilien (P.1) aufgetreten. Auch bei diesen Virusvarianten, die in Deutschland bisher nur in wenigen Fällen nachgewiesen wurden, geht man von einer höheren Übertragbarkeit aus⁴.

Als Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 gilt weiterhin die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel (Tröpfchen/Aerosole). Insbesondere die kleineren Aerosole können über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Eine Übertragung über die Bindehaut, als Schmierinfektion oder kontaminierte Oberflächen ist jedoch nicht sicher auszuschließen. Die Inkubationszeit liegt zwischen 1 - 14 Tagen, im Median bei 5 - 6 Tagen⁵.

Eine Infektion mit SARS-CoV-2 verursacht unspezifische Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Fieber und Beeinträchtigung des Geruch- und Geschmacksinns, gelegentlich auch Durchfall. In den meisten Fällen verläuft die Infektion mild. Die Krankheitsverläufe sind vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf machen. Schwere Krankheitsverläufe treten weiterhin vor allem in Risikogruppen (vergleiche 2.5 Risikogruppen) auf.

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-03.pdf (Stand 03.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html (Stand 25.02.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

2 Übergreifende Regelungen

2.1 Allgemeine Hygieneregeln

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist möglichst einzuhalten, auch beim Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP-2 Schutzmaske.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Händeschütteln sowie Berühren des eigenen Gesichtes mit den Händen ist zu unterlassen.
- Hände sind regelmäßig zu waschen und/oder zu desinfizieren.
- In den Dienststellen sowie für die Mitarbeitenden im Außendienst ist ausreichend Haut- und Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Alle Räume sind mehrmals täglich zu lüften (entsprechend der Empfehlung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel⁶: Büroräume wenigstens alle 60 Minuten, Besprechungsräume wenigstens alle 20 Minuten; Lüftungszeit in der warmen Jahreszeit für wenigstens 10 Minuten, in der kalten Jahreszeit für wenigstens 3 Minuten).
- Alle Flächen, mit denen Versicherte oder Mitarbeitende Kontakt hatten, werden wischdesinfiziert. Aus Hautschutzgründen wird empfohlen, bei der Wischdesinfektion Handschuhe zu tragen.
- Die Benutzung von Ventilatoren oder Klimageräten sollte möglichst vermieden werden⁷.

2.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Unter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) versteht man die Ausrüstung, die eine Person als Schutz gegen die ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit gefährdenden Risiken trägt. Zur persönlichen Schutzausrüstung sind im Rahmen des Infektionsschutzes bei der derzeitigen Corona-Pandemie unter anderem zu zählen:

Atemschutz, z. B. medizinischer Mund-Nasen-Schutz und FFP1-Schutzmasken vorzugsweise zum Fremdschutz und FFP2- oder FFP3-Schutzmasken ohne Ausatemventil zum Eigen- und Fremdschutz⁸.

Augen- und Gesichtsschutz, z. B. Schutzbrille oder Gesichtsschutzschild (sog. Face Shield) bei spritzintensiven Tätigkeiten/ vermehrter Aerosolbildung.

Schutzkleidung, z. B. Schutzkittel oder Schutzanzug oder ggf. Kopf-Haarschutz zum Schutz vor Kontakt mit organischem und potentiell infektiösem Material oder Körperflüssigkeiten.

Hand- und Armschutz, z. B. medizinische Einmalhandschuhe zum Schutz vor Kontakt mit organischem und potentiell infektiösem Material oder Körperflüssigkeiten.

⁶ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html> (Stand 22.02.2021, letzter Zugriff am 29.03.2021),

⁷ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf (Stand 12.08.2020, Zugriff am 03.03.2021)
<https://www.bund-verlag.de/aktuelles~Neue-SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel~.html> (Stand 26.08.2020, letzter Zugriff am 03.03.2021)

⁸ <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> (letzter Zugriff am 03.03.2021)

In der TRBA 255⁹ bzw. in der KRINKO-Empfehlung „Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten“¹⁰ werden die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung spezifiziert.

2.2.1 Vorgehen beim An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Beim Anziehen der PSA ist keine strenge Reihenfolge notwendig. Eine hygienische Händedesinfektion und/oder Handwaschung vor dem Anlegen der PSA ist zwingend durchzuführen.

Das Ausziehen einer Schutzkleidung (Schutzkittel, alternativ Schutzanzug) bedarf Beachtung und Übung. Ansonsten kommt es beim Ausziehen der Schutzkleidung leicht zu Kontaminationen der Hände und der ggf. unter der Schutzkleidung getragenen Kleidung.

Nach dem Ablegen einer Gesichtsmaske ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Bei der Wiederverwendung von Gesichtsmasken ist die Kontamination der Innenseite zwingend zu vermeiden. Ein detailliertes Vorgehen ist der entsprechenden Empfehlung des RKI¹¹ zu entnehmen.

2.2.2 Wechselintervalle für die Schutzausrüstung

Medizinischer Mund-Nasen-Schutz und FFP-Schutzmasken sind personengebunden anzuwenden und spätestens nach acht Stunden¹² sowie umgehend bei Durchfeuchtung oder Kontamination zu wechseln.

Wiederverwendbare Visiere oder Schutzbrillen sind personengebunden anzuwenden und nach Kontamination sowie nach jeder Begutachtung mittels Wischdesinfektion zu desinfizieren.

Grundsätzlich sind Schutzkittel (auch Einmalkittel), alternativ Schutzanzug, umgehend nach Kontamination mit vermutlich oder tatsächlich infektiösem Material zu wechseln.

Medizinische Schutzhandschuhe zum Einmalgebrauch sind bei Kontamination umgehend sowie nach jedem Versichertenkontakt zu wechseln.

Für eine entsprechende Materialbevorratung ist Sorge zu tragen.

2.2.3 Ausrüstung für die persönliche Begutachtung in der Pflege- und in der Krankenversicherung

Von den Gutachterinnen und Gutachtern ist im persönlichen Kontakt mit Versicherten sowie deren Zu- und Angehörigen grundsätzlich eine FFP2-Schutzmaske zu tragen¹³. Hinweise zur Tragedauer und Pausenzeiten finden sich in der DGUV-Regel 112-190¹⁴.

⁹ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-255.html> (Stand 05.02.2021, letzter Zugriff am 03.03.2021)

¹⁰ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Infektionspraev_Pflege_Diagnostik_Therapie.pdf (letzter Zugriff am 03.03.2021)

¹¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/PSA_Fachpersonal/Dokumente_Tab.html (Stand 03.02.2021, letzter Zugriff am 03.03.2021)

¹² https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/DGUV-Vorschrift-Regel/DGUV-Regel112-190_Benutzung-von-Atemschutzgeraeten.html (letzter Zugriff am 03.03.2021)

¹³ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-255.html> (Stand 05.02.2021, letzter Zugriff am 03.03.2021)

¹⁴ www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/DGUV-Vorschrift-Regel/DGUV-Regel112-190_Benutzung-von-Atemschutzgeraeten.html (Ausgabe Dezember 2011, letzter Zugriff 29.03.2021)

Bei Arbeitsschritten im Rahmen der Qualitätsprüfungen, der sozialmedizinischen Fallberatung sowie der Begehung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, die ohne persönlichen Kontakt mit Versicherten oder deren Zu- und Angehörige stattfinden und die unter Wahrung eines Sicherheitsabstands in einem ausreichend großem, gelüfteten Raum (z. B. Fallbesprechung) stattfinden, oder bei Arbeiten ohne weitere anwesende Personen, ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausreichend.

In Situationen, in denen keine eingehende körperliche Untersuchung stattfindet, ist das Tragen von Augen- oder Gesichtsschutz, Schutzkleidung und Hand-/Armschutz nicht zwingend erforderlich. In Situationen, die mit einem intensiveren Körperkontakt zu den Versicherten einhergehen, sollte ein Schutzkittel getragen werden.

Unter den benannten Voraussetzungen ist folgende Mindestausrüstung den Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung zu stellen:

- Medizinischer Mund-Nasen-Schutz.
- FFP2-Schutzmaske.
- FFP3-Schutzmaske.
- Mindestens begrenzt viruzid wirksame Händedesinfektionsmittel.
- Ggf. Hygieneartikel (z. B. hautverträgliche Handseife, Papierhandtücher).
- Ggf. Schutzkittel.
- Mindestens begrenzt viruzid wirksame Flächendesinfektionstücher zur Desinfektion von Kontaktflächen.

2.2.3.1 Ausrüstung und Vorgehen in besonderen Situationen der persönlichen Begutachtung in der Pflege und Krankenversicherung sowie bei Begehungen von Einrichtungen

- Bei Begutachtungen mit persönlichem Versichertenkontakt wird grundsätzlich eine FFP2-Schutzmaske ohne Ausatemventil getragen.
- Bei Arbeitsschritten im Rahmen der Qualitätsprüfungen sowie der Begehung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, die ohne persönlichen Kontakt mit Versicherten oder deren Zu- und Angehörige stattfinden und die unter Wahrung eines Sicherheitsabstands in einem ausreichend großem, gelüfteten Raum (z. B. Fallbesprechung) stattfinden, oder bei Arbeiten ohne weitere anwesende Personen, ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausreichend.
- Wenn davon auszugehen ist, dass es zu Kontakten mit Personen mit gemeldetem SARS-CoV-2-Verdacht, SARS-CoV-2-Infektion bzw. zu COVID-19-Erkrankten kommt, sind von den Gutachterinnen und Gutachtern darüber hinaus Schutzkittel und medizinische Schutzhandschuhe zu tragen.
- In Untersuchungssituationen mit möglicher vermehrter Aerosolbildung (z. B. Inspektion des Mund-Rachenraumes) wird zusätzlich ein Gesichtsschutzschild (sog. Face Shield) oder eine Schutzbrille getragen.
- Wenn bei beatmeten Versicherten mit SARS-CoV-2-Verdacht oder einer SARS-CoV-2-Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung im Rahmen der Begutachtungen durch die Pflegenden Tätigkeiten mit hohem Infektionsrisiko durch Aerosolbildung durchgeführt werden (z. B. Absaugen) sollte

zusätzlich ein Gesichtsschutzschild¹⁵ (sog. Face Shield) und eine FFP3-Schutzmaske getragen werden¹⁶.

2.3 Kontaktpersonennachverfolgung im Rahmen der Begutachtung

Für eine gegebenenfalls erforderliche Kontaktpersonennachverfolgung sind alle an der jeweiligen Begutachtung Beteiligten, d. h. - neben den zu begutachtenden Versicherten - bei der Begutachtung anwesende An- und Zugehörige und/oder Personal der Einrichtung, namentlich zu erfassen. Die Dokumentation ist entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben aufzubewahren bzw. zu vernichten.

2.4 Dienstfahrten, Dienstfahrzeuge (Selbstfahrerkraftfahrzeuge – SFZ)

Zur Einhaltung des Mindestabstands sollten die Dienstfahrten grundsätzlich allein im eigenen Auto bzw. gegebenenfalls im Dienstfahrzeug durchgeführt werden.

In den Dienstfahrzeugen werden vor Fahrtantritt durch die Gutachterin oder den Gutachter die relevanten Kontaktflächen (z. B. Lenkrad, Gangschaltung) einer Wischdesinfektion unterzogen. Die Fahrzeuge werden hierfür mit Desinfektionstüchern, Handdesinfektionsmitteln, Einmalhandschuhen und Müllbeuteln ausgestattet.

2.5 Risikogruppen für einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2-Erkrankung

Die Vielfalt verschiedener potenziell prädisponierender Vorerkrankungen und ihre Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung von Vorerkrankungen) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risiko-Einschätzung im Sinne einer medizinischen Beurteilung. Wichtige weiterführende Informationen zur Risiko-Einschätzung finden sich u. a. auf den Internetseiten des RKI¹⁷.

2.6 Information der Gutachter

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen in geeigneter Weise informiert werden über bzw. geschult werden zu:

- Übertragungswege des SARS-CoV-2.
- Maßnahmen der Basishygiene.
- Sinn und Zweck der persönlichen Schutzausrüstung (PSA).
- Unterschiede der Maskentypen.

¹⁵ https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=11 (Stand 20.08.2020, letzter Zugriff am 03.03.2021)

¹⁶ https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf?__blob=publicationFile&v=16 (Stand 22.01.2021, letzter Zugriff am 03.03.2021)

¹⁷ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html (Stand 25.02.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

- Kriterien für einen Abbruch/Nichtbeginn einer Begutachtung (fiebriger Infekt, mangelndes Einhalten einer räumlichen Distanz durch die Versicherten oder Angehörige, Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes).
- Namentliche Dokumentation der bei der Begutachtung anwesenden Personen.
- Notwendigkeit der Durchführung eines Selbstgesundheitschecks. (Begutachtungen/Begehungen durch Gutachterinnen/Gutachter mit Verdacht/Krankheitssymptomen einer SARS-CoV-2-Erkrankung werden nicht durchgeführt)
- Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests und Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests).

2.7 Mitarbeitende mit Erkältungssymptomen, Verdacht auf SARS-CoV-2-Erkrankung oder Kontakt zu Erkrankten bzw. eigener SARS-CoV-2-Erkrankung

Das Betreten der Diensträume der Medizinischen Dienste und das Durchführen persönlicher Begutachtungen/Begehungen sind grundsätzlich nicht gestattet für¹⁸:

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder Fieber, unabhängig davon, ob sie zuvor Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19 hatten oder sich in einem internationalen Risikogebiet aufgehalten haben.
- Personen mit akutem Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn.
- Personen mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion oder Risikokontakt gemäß RKI¹⁹.
- Personen mit einem positiven PoC-Antigen-Schnelltest, positiven Selbsttest oder bestätigter Infektion mit SARS-CoV-2 (positiver PCR-Test).
- Rückkehr aus einem internationalen Risikogebiet/Virusvariantengebiet²⁰ mit Quarantänefolge.

Zur Definition von Verdacht, Erkrankung oder Kontakt sind die einschlägigen Informationen des RKI²¹ zu Rate zu ziehen.

Mitarbeitende haben vor Antritt einer Dienstreise zur persönlichen Begutachtung/Begehung bzw. vor Anreise zur Dienststelle einen persönlichen Gesundheitscheck durchzuführen. Dieser beinhaltet die oben ausgeführten Items. Ist der Check auffällig, nimmt die Gutachterin oder der Gutachter umgehend Kontakt mit der zuständigen Organisationseinheit ihres oder seines Dienstes auf und führt die Begutachtung/Begehung nicht durch. Die oder der Mitarbeitende ist solange für diese geplante Tätigkeit nicht einsetzbar, bis Sicherheit darüber besteht, dass eine COVID-19-Erkrankung nicht vorliegt oder ein negatives Testergebnis (PCR-Test) vorliegt.

2.8 Impfungen

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird allen Gutachterinnen und Gutachtern entsprechend der gültigen Coronavirus-Impfverordnung zur Priorisierung der COVID-19-Schutzimpfung das Wahrnehmen eines Impfangebotes dringlich empfohlen. Nach dem derzeitigen Stand sind zur Terminvereinbarung

¹⁸ orientiert an https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html (Stand 08.02.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

¹⁹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html (Stand 05.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

²⁰ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html (Stand 12.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

²¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html (Stand 08.02.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

und Impfdurchführung die regionalen Impfzentren zuständig²². Dabei können die Gutachterinnen und Gutachter von ihrem Dienstherrn z. B. durch entsprechende Bescheinigungen und ggf. Freistellung zur Wahrnehmung der Impftermine unterstützt werden.

Unabhängig vom Impfstatus aller bei einer Begutachtung/Begehung Beteiligten sind die in diesem Konzept ausgeführten Hygienemaßnahmen unbedingt zu beachten.

Zu den Auswirkungen des Impfstatus der Versicherten und anderer Beteiligten auf die Begutachtung/Begehung wird in den jeweiligen Kapiteln zu den einzelnen Begutachtungsbereichen Stellung genommen.

2.9 Testung der Gutachterinnen und Gutachter der Medizinischen Dienste auf eine SARS-CoV-2-Infektion

Die Gutachterinnen und Gutachter sind regelmäßig mit einem Antigen-Schnell- oder -Selbst-Test, der eine hohe Sensitivität aufweist (BfArM²³) zu testen. Es wird empfohlen, vor Beginn einer Qualitätsprüfung/einer Begehung und an Tagen mit unmittelbarem Kontakt mit Versicherten einen Test durchzuführen, mindestens jedoch dreimal pro Woche. Bei Gutachterinnen und Gutachtern mit vollständigem Impfschutz ist mindestens einmal pro Woche ein Test durchzuführen. Regionale Vorgaben für die Testungen des Personals in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sind zu beachten, wenn diese über die vorstehenden Testintervalle hinausgehen.

Die Testung erfolgt durch die Medizinischen Dienste. Die Tests werden den Gutachterinnen und Gutachtern vom Medizinischen Dienst zur Verfügung gestellt.

Bei Verwendung eines Tests zur Eigenanwendung durch Laien [Selbsttest] sind die Hinweise und Informationen der jeweiligen Hersteller zu Testung und Bewertung unbedingt zu beachten²⁴.

Unabhängig vom Testergebnis müssen die Hygieneregeln strikt eingehalten werden.

Die Notwendigkeit der anlassbezogenen Testungen bei symptomatischen Personen, Risikokontakten gemäß RKI²⁵, Reiserückkehrern aus internationalen Risikogebieten und ähnlichen Fallkonstellationen (z. B. § 3 TestV)²⁶ bleibt hiervon unberührt.

²² https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-ImpfV_BAnz_AT_11.03.2021_V1.pdf (Stand 10.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

²³ Antigentests auf SARS-CoV-2: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html (Stand 23.03.2021, letzter Zugriff am 23.03.2021)

²⁴ [https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/7826/EB-8-21-Heimtest-Beitrag_22-02-21-zur Veröffentlichung.pdf](https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/7826/EB-8-21-Heimtest-Beitrag_22-02-21-zur%20Ver%C3%B6ffentlichung.pdf) (Stand 25.02.2021 [online vorab], letzter Zugriff am 16.03.2021)

²⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html (Stand 05.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

²⁶ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-TestV_BAnz_AT_09.03.2021_V1.pdf (Stand 08.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

3 Qualitätsprüfung Pflege

Grundlage für das aktuelle Verfahren bei Qualitätsprüfungen in den Pflegeeinrichtungen ist die jeweils gültige Gesetzgebung. Mit dem EpiLage-Fortgeltungsgesetz hat der Gesetzgeber in einem neuen § 114 Abs. 2a SGB XI geregelt²⁷, dass im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 jede zugelassene Pflegeeinrichtung möglichst einmal zu prüfen ist, wenn die pandemische Lage dies zulässt. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt auf der Grundlage des § 114 Abs. 2a SGB XI im Benehmen mit dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit das Nähere zur Durchführbarkeit von Prüfungen fest.

Anlassprüfungen werden durch diese Regelung nicht tangiert.

3.1 Grundsätze für die Qualitätsprüfung Pflege

3.1.1 Regelprüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen

- In vollstationären Pflegeeinrichtungen, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen der Reihenimpfung ein vollständiges Impfangebot gegen SARS-CoV-2 erhalten haben (letzte Dosis plus 14 Tage), finden unabhängig von regionalen Inzidenzwerten Regelprüfungen statt. Aufgrund der Schutzmaßnahmen von Seiten der Prüfdienste und der Pflegeeinrichtungen können mit deren Einverständnis auch Bewohnerinnen und Bewohner ohne Impfung in die Prüfung einbezogen werden.
- In Einrichtungen, in denen noch keine Impfungen stattgefunden haben, die aber in einer Region²⁸ mit einer stabilen²⁹ 7-Tage-Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vor Prüfbeginn liegen, können Regelprüfungen durchgeführt werden.
- Grundsätzlich finden keine Regelprüfungen in Einrichtungen mit Ausbruchsgeschehen oder dem Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 statt (innerhalb der letzten 14 Tage mindestens ein bestätigter positiver Befund bei Bewohnerinnen oder Bewohnern bzw. Mitarbeitenden, die in der unmittelbaren Versorgung dieser tätig sind/waren oder mindestens einem begründeten Verdacht (erfolgte Meldung an das Gesundheitsamt) auf eine Infektion mit SARS-CoV-2). Damit wird bei der Durchführung von Regelprüfungen grundsätzlich eine Karenzzeit von 14 Tagen nach Ende des Ausbruchsgeschehens gewährleistet.
- Informationen über den Stand der durchgeführten Impfungen (letzte Dosis inkl. Zeitpunkt der Impfung) in den stationären Pflegeeinrichtungen und über Ausbruchsgeschehen sind bei den Einrichtungen bzw. zur Validierung soweit möglich bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

²⁷ Vorbehaltlich des Inkrafttretens des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes

²⁸ Kreis/kreisfreie Stadt

²⁹ Eine stabile 7-Tage-Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner bedeutet, dass die Inzidenz in den letzten 14 Tagen vor der Prüfung nicht den Wert von 50 erreicht oder überschritten hat.

3.1.2 Regelprüfungen in ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten (gilt auch für Qualitätsprüfungen nach § 275b SGB V)

- Ab dem Zeitpunkt, an dem von obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen bestätigt wurde, dass die Personen mit der höchsten und mit der hohen Priorität ein vollständiges Impfangebot erhalten haben (letzte Dosis plus 14 Tage), werden Regelprüfungen in ambulanten Pflegediensten unabhängig von regionalen Inzidenzwerten durchgeführt.
- In ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten in Regionen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vor Prüfbeginn können Regelprüfungen durchgeführt werden. Aufgrund der Schutzmaßnahmen von Seiten der Prüfdienste und der Pflegeeinrichtungen können mit deren Einverständnis auch Pflegebedürftige ohne Impfung in die Prüfung einbezogen werden.
- Grundsätzlich finden keine Regelprüfungen bei ambulanten Pflegediensten/ Betreuungsdiensten/Leistungserbringern mit Ausbruchsgeschehen oder dem Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 statt (innerhalb der letzten 14 Tage keine positiv getesteten Mitarbeitenden oder Pflegebedürftige, die in der Versorgung sind/waren oder mindestens einem begründeten Verdacht (erfolgte Meldung an das Gesundheitsamt) auf eine Infektion mit SARS-CoV-2). Damit wird bei der Durchführung von Regelprüfungen grundsätzlich eine Karenzzeit von 14 Tagen nach Ende des Ausbruchsgeschehens gewährleistet.

3.1.3 Regelprüfungen in der Tagespflege (gilt auch für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen)

- Ab dem Zeitpunkt, an dem von obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen bestätigt wurde, dass die Personen mit der höchsten und mit der hohen Priorität ein vollständiges Impfangebot erhalten haben (letzte Dosis plus 14 Tage), werden Regelprüfungen in Tagespflegeeinrichtungen unabhängig von regionalen Inzidenzwerten durchgeführt. In Tagespflegeeinrichtungen in Regionen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner können Regelprüfungen durchgeführt werden. Aufgrund der Schutzmaßnahmen von Seiten der Prüfdienste und der Pflegeeinrichtungen können mit deren Einverständnis auch Pflegebedürftige ohne Impfung in die Prüfung einbezogen werden.
- Grundsätzlich finden keine Regelprüfungen in Tagespflegeeinrichtungen mit Ausbruchsgeschehen oder dem Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 statt (innerhalb der letzten 14 Tage keine positiv getesteten Mitarbeitenden oder Tagespflegegäste, die anwesend sind/waren oder mindestens einem begründeten Verdacht (erfolgte Meldung an das Gesundheitsamt) auf eine Infektion mit SARS-CoV-2). Damit wird bei der Durchführung von Regelprüfungen grundsätzlich eine Karenzzeit von 14 Tagen nach Ende des Ausbruchsgeschehens gewährleistet.

3.1.4 Anlassprüfungen

Unter Beachtung dieses Hygienekonzeptes der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste auf Bundesebene und der Hygienekonzepte der jeweiligen Medizinischen Dienste bzw. Prüfdienste sind Anlassprüfungen in der ambulanten, vollstationären und teilstationären Pflege jederzeit möglich. Dies gilt bei Bedarf auch für Pflegeeinrichtungen mit einem Ausbruchsgeschehen.

3.2 Planung und Organisation

Die Ankündigung am Vortag beinhaltet neben den üblichen Angaben:

- Die Aufforderung um Rückmeldung bei aktuellem Infektionsgeschehen in der Pflegeeinrichtung/dem Pflegedienst.
- Den Hinweis, dass die Qualitätsprüfungen unter Berücksichtigung der allgemeinen und länderspezifischen Empfehlungen zum SARS CoV-2-Schutz erfolgen.
- Bei stationären Einrichtungen. Bei stationären Einrichtungen zusätzlich die Aufforderung um Rückmeldung zu dem Stand der durchgeführten Impfungen.

Um die Zahl der Kontakte unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medizinischen Dienste möglichst niedrig zu halten, sollte nach Möglichkeit eine Zuordnung von Prüferinnen und Prüfern zu festen Prüfteams (z. B. 2 - 5 Personen) für einen begrenzten Zeitraum (zum Beispiel 3 - 6 Monate) erfolgen.

Bezüglich der allgemeinen Hygienemaßnahmen wird auf 2.1 des vorliegenden Hygienekonzepts verwiesen.

Der Impfstatus der Gutachterinnen und Gutachter ändert nichts an der Notwendigkeit der Einhaltung aller grundsätzlichen Hygienemaßnahmen.

3.3 Hygieneschutzausstattung bei Regelprüfungen

Pro Regelprüfung sind je Gutachterin bzw. Gutachter folgende Verbrauchsmaterialien und PSA (persönliche Schutzausrüstung) als Mindestausstattung zur Verfügung zu stellen:

- 5 FFP2- Schutzmaskenausreichend Händedesinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzid).
- 10 medizinische Mund-Nasen-Schutze (incl. Reserve für Ausstattung der Versicherten und ggf. anwesender Angehöriger zum Eigenschutz des Gutachters).
- Ausreichend Flächendesinfektionstücher.

Zusätzlich mitzuführen für besondere Prüfsituationen (z. B. es ergibt sich im Verlauf der Prüfung eine neue Erkenntnislage zum Infektionsgeschehen in der Pflegeeinrichtung):

- 5 Paar Einmalhandschuhe.
- Ggf. FFP3-Schutzmasken.
- 1 Visier/Schutzbrille.
- 2 Schutzkittel, alternativ 2 Schutzanzüge.
- Geeignete Aufbewahrung für taggleiche Zwischenaufbewahrung der FFP-Schutzmasken.

3.4 Hygieneschutzausstattung bei Anlassprüfungen in ambulanten, stationären Pflegeeinrichtungen oder Wohngruppen mit gemeldeten Verdachtsfällen und/oder SARS-CoV-2-Infizierten/COVID-19-Erkrankten

Pro Anlassprüfung sind je Gutachterin bzw. Gutachter folgende Verbrauchsmaterialien und PSA (persönliche Schutzausrüstung) als Mindestausstattung zur Verfügung zu stellen:

- 5 FFP2-Schutzmasken.
- Ausreichend Händedesinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzid).
- 5 Paar Einmalhandschuhe.

- 10 medizinische Mund-Nasen-Schutze (incl. Reserve für Ausstattung der oder des Versicherten und ggf. anwesender An- und Zugehöriger zum Eigenschutz der Gutachterin bzw. des Gutachters).
- Ggf. FFP3-Schutzmaske.
- 1 Visier/Schutzbrille.
- 5 Schutzkittel, alternativ 5 Schutzanzüge.
- Geeignete Aufbewahrung für taggleiche Zwischenaufbewahrung der FFP2- oder ggf. FFP3-Schutzmasken.
- Ausreichend Flächendesinfektionstücher.

Wenn ein höherer Bedarf (z. B. erhöhte Stichprobenanzahl) an PSA bereits aus dem Prüfauftrag abzulesen ist, berücksichtigt dies die Gutachterin bzw. der Gutachter eigenverantwortlich.

3.5 Ablauf der Begutachtung im Rahmen von Regelprüfungen

Vor Antritt der Qualitätsprüfung führt die Gutachterin bzw. der Gutachter einen persönlichen Gesundheitscheck (vergleiche 2.7) durch.

Beim Betreten des Pflegedienstes/der Einrichtung muss im Eingangsbereich eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner auffindig gemacht werden. Ist keine Ansprechpartnerin oder kein Ansprechpartner anwesend, ist die Anwesenheit z. B. mittels Klingel oder telefonisch bekannt zu geben. Die Gutachterin oder der Gutachter erfragt vor Beginn der Qualitätsprüfung, ob in der Pflegeeinrichtung tagaktuell COVID-19-Erkrankung vorliegen und/oder der Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet wurde. Die Qualitätsprüfung findet in diesem Fall nicht statt.

Die Qualitätsprüfung erfolgt ansonsten gemäß den Vorgaben der aktuellen QPR.

Im Rahmen der Einwilligungserklärung werden auch die Pflegebedürftigen (wenn möglich) oder die vertretungsberechtigten Personen/gesetzlich bestellten Betreuer durch die Gutachterin oder den Gutachter über die Hygienemaßnahmen, welche im Rahmen der Besuche von Pflegebedürftigen erfolgen (Abstandshaltung, strikte Händehygiene, Einsatz der PSA), informiert.

Bei der Inaugenscheinnahme sollten nur die notwendigsten Arbeitsmaterialien mitgeführt werden. Das Notebook kann grundsätzlich mitgeführt werden. Eine Wischdesinfektion der Kontaktflächen nach jeder Inaugenscheinnahme ist durchzuführen.

Zur Kontaktpersonennachverfolgung vergleiche 2.3.

3.6 Ablauf der Begutachtung bei Anlassprüfungen in ambulanten, stationären Pflegeeinrichtungen oder Wohngruppen mit gemeldeten Verdachtsfällen und/oder SARS-CoV-2-Infizierten/COVID-19-Erkrankten

Die Einrichtung wird mit Schutzausrüstung, wie unter 3.4 aufgeführt, betreten und während der QP durchgehend getragen bzw. beim Besuch der Pflegebedürftigen gewechselt/erweitert:

- Vollständiger Wechsel der PSA nach jedem Besuch von Pflegebedürftigen, außer Visier und FFP2- oder ggf. FFP3-Schutzmaske (lediglich nach Kontamination Wischdesinfektion des Visiers und/oder Wechsel der FFP2- oder ggf. FFP3-Schutzmaske).
- Verdachtsfälle und infizierte Bewohner sind im Rahmen der QP grundsätzlich zuletzt einzubeziehen.

4 Begutachtung im Wohnbereich zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Um die vulnerable Personengruppe der Pflegebedürftigen vor zusätzlicher Ansteckungsgefahr durch das SARS-CoV-2-Virus zu schützen, wurde seit dem 18.03.2020 die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI nicht mehr im Rahmen einer umfassenden persönlichen Befunderhebung im Wohnbereich, sondern überwiegend mittels strukturiertem Telefoninterview durchgeführt. Dieses Verfahren wurde durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz und später durch das Krankenhauszukunftsgesetz legitimiert (§ 147 Abs. 1 SGB XI). Die **Bundesweit einheitlichen Maßgaben des MDS für Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie nach § 147 Abs. 1 Satz 3 SGB XI** regeln, bei welchen Fallkonstellationen eine Begutachtung ohne Untersuchung im Wohnbereich der Versicherten erfolgt und unter welchen Schutz- und Hygienemaßnahmen eine persönliche Untersuchung im Wohnbereich der Versicherten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit vorzunehmen ist. Die Maßgaben gelten bis zu dem mit dem in Artikel 4 Nr. 5 (zu § 147 SGB XI) des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes³⁰ festgelegten Zeitpunkt.

4.1 Grundsätze für die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Zum Schutz der Versicherten, ihrer An- und Zugehörigen sowie der Gutachterinnen und Gutachter der Medizinischen Dienste werden Begutachtungen mit Untersuchung im Wohnbereich zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nicht durchgeführt, wenn bei den bei der Begutachtung anwesenden Personen folgende Fallkonstellationen vorliegen:

1. Akute bestätigte SARS-CoV-2-Infektion.
2. Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion.
3. Risikokontakt gemäß RKI³¹ zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion.
4. Unspezifische akute respiratorische Symptome (z. B. Husten, Schnupfen), Fieber, aktueller Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn.
5. Rückkehr aus einem internationalen Risikogebiet/Virusvariantengebiet³² mit Quarantänerfolge. Angeordnete/empfohlene Quarantäne bei Abklärung auf SARS-CoV-2-Infektion.

Ebenso wird regelhaft bei besonders hoher Infektionsgefährdung bei Versicherten z. B. mit geschwächtem Immunsystem, fortgeschrittener chronischer Herz- oder Lungenerkrankung, fortgeschrittener neurologischer Erkrankung, dialysepflichtiger Niereninsuffizienz keine Begutachtung mit Untersuchung im Wohnbereich durchgeführt.

Sofern diese Versicherten eine vollständige COVID-19-Schutzimpfung erhalten haben, kann im Einzelfall davon abgewichen werden.

In den oben genannten Fällen sollte die Begutachtung in Form von telefoninterviewgestützten Begutachtungen oder aktenlagig erfolgen, sofern der Hinderungsgrund nicht in der Person der Gutachterinnen und Gutachter liegt und durch einen Austausch der Gutachterinnen und Gutachter behoben werden kann.

³⁰ Vorbehaltlich des Inkrafttretens des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes

³¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html (Stand 05.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

³² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html (Stand 12.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

Bei der Entscheidung, ob eine Begutachtung durch eine persönliche Untersuchung der Versicherten in ihrem Wohnbereich vorzunehmen ist, sind die auf Bundes- und Landesebene geltenden behördlichen Verordnungen und Regelungen in Bezug auf epidemiologische Gefährdungslagen, z. B. im Falle von behördlich angeordneten Kontaktbeschränkungen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens (sog. Lockdown oder Shutdown) auf Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene, zu berücksichtigen. Dabei sind folgende Aspekte in die Entscheidung einzubeziehen:

- Regionale 7-Tage-Inzidenz von 50 je 100.000 Einwohner und größer, es sei denn, es handelt sich um ein lokal eingegrenztes Ausbruchsgeschehen.

Von einer Begutachtung mit persönlicher Untersuchung im Wohnbereich der Versicherten wird abgesehen, solange der Inzidenzverlauf (bezogen auf die regionale 7-Tage-Inzidenz) nicht stabil für 14 Tage unter 50 je 100.000 Einwohner liegt, es sei denn der Versicherte wünscht eine persönliche Untersuchung.

Abweichend davon ist es aus infektiologischer Sicht ferner vertretbar, Begutachtungen auch bei höheren 7-Tage-Inzidenzen durchzuführen, wenn von den jeweils zuständigen Behörden oder den von ihnen bestimmten Stellen bestätigt wurde, dass die Personen mit höchster, hoher und erhöhter Priorität gemäß Coronavirus-Impfverordnung³³ ein vollständiges COVID-19-Schutzimpfungsangebot erhalten haben.

- Auch in internationalen Risikogebieten/Virusvariantengebiet gemäß RKI³⁴ werden regelhaft keine persönlichen Untersuchungen im Wohnbereich durchgeführt.

4.2 Planung und Organisation

Das Anmeldeschreiben muss neben den üblichen Angaben ergänzt werden um:

- Hinweise zur Rückmeldung der Versicherten, wenn eine Infektkonstellation entsprechend 4.1 vorliegt.
- Hinweis auf die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen (insbesondere Tragen mindestens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes).
- Hinweis, dass nach Möglichkeit nur eine Pflegeperson und ggf. nur eine weitere Person des Vertrauens zusätzlich bei der Begutachtung anwesend ist.
- Hinweise zur Rückmeldung, wenn eine besonders hohe Infektionsgefährdung bei Versicherten z. B. mit geschwächtem Immunsystem, fortgeschrittener chronischer Herz- oder Lungenerkrankung, fortgeschrittener neurologischer Erkrankung, dialysepflichtiger Niereninsuffizienz vorliegt.
- Bitte um Angabe des Impfstatus der Versicherten.

4.3 Hygieneschutzausstattung

Pro Hausbesuchstag sind den Gutachterinnen und Gutachtern folgende Verbrauchsmaterialien und PSA als Mindestausstattung zur Verfügung zu stellen:

- 10 FFP2-Schutzmasken.

³³ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-ImpfV_BAnz_AT_11.03.2021_V1.pdf (Stand 10.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

³⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html (Stand 12.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

- Ausreichend Händedesinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzid).
- 10 medizinische Mund-Nasen-Schutze (incl. Reserve für Ausstattung der Versicherten/An- und Zugehörigen zum Eigenschutz der Gutachter).
- Geeignete Aufbewahrung für taggleiche Zwischenaufbewahrung der FFP2-Schutzmasken.
- 6 Paar Einmalhandschuhe.
- Ausreichend Flächendesinfektionstücher.
- 1 Schutzkittel.
- Plastikmüllbeutel.
- Ggf. Flüssigseife im Spender/Festseife im Behälter und Einmal-Papierhandtücher.

4.4 Ablauf der Begutachtung

Im Vorfeld führt die Gutachterin oder der Gutachter einen persönlichen Gesundheitscheck durch (vergleiche 2.7).

Vor Betreten des Hauses oder der Einrichtung wird eine Händedesinfektion durchgeführt und die FFP2-Schutzmaske aufgesetzt.

Beim Erstkontakt (Privathaushalt oder Einrichtung) gibt sich die Gutachterin oder der Gutachter vor Eintritt zu erkennen, indem zwei Meter zurück getreten wird und kurz die FFP2-Schutzmaske abgenommen wird. Sodann wird die FFP2-Schutzmaske wieder aufgesetzt.

Die Gutachterin oder der Gutachter erklärt die notwendige persönliche Schutzausrüstung sowie die Hygieneregeln (Verzicht auf das Händeschütteln).

Die Gutachterin oder der Gutachter erfragt, ob bei einer bei der Begutachtung anwesenden Personen eine bestätigte COVID-19-Infektion (z. B. positiver PCR-Test), Erkältungssymptome, Fieber, aktueller Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Kontakt zu einer Person mit bestätigter Infektion oder Rückkehr aus einem internationalen Risikogebiet/Virusvariantengebiet mit Quarantänefolgen vorliegen. Ist dies der Fall, so wird die Begutachtung abgebrochen, mit dem Hinweis, dass diese verschoben wird.

Die Gutachterin oder der Gutachter bittet um Verständnis dafür, dass nach Möglichkeit neben der versicherten Person nur ein weiterer Teilnehmer während der Begutachtung anwesend sein soll.

Die Gutachterin oder der Gutachter bittet ggf. um Lüftung der Räumlichkeit.

Die Gutachterin oder der Gutachter bittet alle Beteiligten, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (ggf. wird ein solcher ausgehändigt).

Die Gutachterin oder der Gutachter hält, wenn möglich, während der Begutachtung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein.

Zur Kontaktpersonennachverfolgung vergleiche 2.3.

Die Gutachterin oder der Gutachter führt nach Abschluss der Begutachtung eine Wischdesinfektion der Kontaktflächen des Laptops (auch Unterseite!) und gegebenenfalls von weiteren Hilfsmitteln durch.

Die Gutachterin oder der Gutachter wäscht sich nach der Begutachtung die Hände (Benutzung der eigenen Seife und der Papierhandtücher) und/oder führt eine Händedesinfektion durch.

Der Impfstatus der Gutachterinnen und Gutachter und aktuelle Testergebnisse ändern nichts an der Notwendigkeit der Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen.

5 Begutachtung im Wohnbereich für die gesetzliche Krankenversicherung

5.1 Grundsätze für die Begutachtung im Wohnbereich der Versicherten

Zum Schutz der Versicherten, ihrer An- und Zugehörigen sowie der Gutachterinnen und Gutachter der Medizinischen Dienste werden Begutachtungen mit Untersuchung im Wohnbereich der Versicherten nicht durchgeführt, wenn bei den bei der Begutachtung anwesenden Personen folgende Fallkonstellationen vorliegen:

1. Akute bestätigte SARS-CoV-2-Infektion.
2. Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion.
3. Risikokontakt gemäß RKI³⁵ zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion.
4. Unspezifische akute respiratorische Symptome (z. B. Husten, Schnupfen), Fieber, aktueller Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn.
5. Rückkehr aus einem internationalen Risikogebiet/Virusvariantengebiet³⁶ mit Quarantänefolge. Angeordnete/empfohlene Quarantäne bei Abklärung auf SARS-CoV-2-Infektion.

Ebenso wird regelhaft bei besonders hoher Infektionsgefährdung bei Versicherten z. B. mit geschwächtem Immunsystem, fortgeschrittener chronischer Herz- oder Lungenerkrankung, fortgeschrittener neurologischer Erkrankung, dialysepflichtiger Niereninsuffizienz keine Begutachtung mit Untersuchung im Wohnbereich durchgeführt.

Sofern diese Versicherten eine vollständige COVID-19-Schutzimpfung erhalten haben, kann im Einzelfall davon abgewichen werden.

Bei der Entscheidung, ob eine Begutachtung durch eine persönliche Untersuchung der Versicherten in ihrem Wohnbereich vorzunehmen ist, sind die auf Bundes- und Landesebene geltenden behördlichen Verordnungen und Regelungen in Bezug auf epidemiologische Gefährdungslagen, z. B. im Falle von behördlich angeordneten Kontaktbeschränkungen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens (sog. Lockdown oder Shutdown) auf Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene, zu berücksichtigen. Dabei sind folgende Aspekte in die Entscheidung einzubeziehen:

- Regionale 7-Tage-Inzidenz von 50 je 100.000 Einwohnern und größer, es sei denn, es handelt sich um ein lokal eingegrenztes Ausbruchsgeschehen.
Von einer Begutachtung mit persönlicher Untersuchung im Wohnbereich der Versicherten wird abgesehen, solange der Inzidenzverlauf (bezogen auf die regionale 7-Tage-Inzidenz) nicht stabil für 14 Tage unter 50 je 100.000 Einwohner liegt, es sei denn der Versicherte wünscht eine persönliche Untersuchung.

³⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html (Stand 05.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

³⁶ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html (Stand 12.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

Abweichend davon ist es aus infektiologischer Sicht ferner vertretbar, Begutachtungen auch bei höheren 7-Tage-Inzidenzen durchzuführen, wenn von den jeweils zuständigen Behörden oder den von ihnen bestimmten Stellen bestätigt wurde, dass die Personen mit höchster, hoher und erhöhter Priorität gemäß Coronavirus-Impfverordnung³⁷ ein vollständiges COVID-19-Schutzimpfungsangebot erhalten haben.

5.2 Planung und Organisation

Das Anmeldeschreiben muss neben den üblichen Angaben ergänzt werden um:

- Hinweise zur Rückmeldung der Versicherten, wenn eine Infektkonstellation entsprechend 5.1 vorliegt.
- Hinweis auf die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen (insbesondere Tragen mindestens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes).
- Hinweis, dass nach Möglichkeit nur eine Person des Vertrauens zusätzlich bei der Begutachtung anwesend ist.
- Hinweise zur Rückmeldung, wenn eine besonders hohe Infektionsgefährdung bei Versicherten z. B. mit geschwächtem Immunsystem, fortgeschrittener chronischer Herz- oder Lungenerkrankung, fortgeschrittener neurologischer Erkrankung, dialysepflichtiger Niereninsuffizienz vorliegt.
- Bitte um Angabe des Impfstatus der Versicherten.

Im Vorfeld führt die Gutachterin oder der Gutachter einen persönlichen Gesundheitscheck durch (vergleiche 2.7).

5.3 Hygieneausstattung

Unter Beachtung der Begutachtungsanzahl pro Tag sind den Gutachterinnen/Gutachtern folgende Verbrauchsmaterialien und persönliche Schutzausrüstung als Mindestausstattung zur Verfügung zu stellen:

- Entsprechend der Anzahl der Hausbesuche ausreichende FFP2-Schutzmasken.
- Medizinische Mund-Nasen-Schutze (als Reserve für Versicherte und weitere anwesende Personen).
- Mindestens begrenzt viruzid wirksames Händedesinfektionsmittel.
- Mindestens begrenzt viruzid wirksame Flächendesinfektionstücher.
- Schutzkittel.
- Einmalhandschuhe.
- Müllbeutel.
- Ggf. Einmal-Papierhandtücher, Flüssigseife im Spender oder Festseife im Behälter.

5.4 Ablauf der Begutachtung

Im Vorfeld führt die Gutachterin oder der Gutachter einen persönlichen Gesundheitscheck durch (vergleiche 2.7).

³⁷ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-ImpfV_BAnz_AT_11.03.2021_V1.pdf (Stand 10.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

Vor Betreten des Hauses oder der Einrichtung wird eine Händedesinfektion durchgeführt und die FFP2-Schutzmaske aufgesetzt.

Beim Erstkontakt (Privathaushalt oder Einrichtung) gibt sich die Gutachterin oder der Gutachter vor Eintritt zu erkennen, indem zwei Meter zurück getreten wird und kurz die FFP2-Schutzmaske abgenommen wird. Sodann wird die FFP2-Schutzmaske wieder aufgesetzt.

Die Gutachterin oder der Gutachter erklärt die notwendige persönliche Schutzausrüstung sowie die Hygieneregeln (Verzicht auf das Händeschütteln).

Die Gutachterin oder der Gutachter erfragt, ob bei einer bei der Begutachtung anwesenden Personen eine bestätigte COVID-19-Infektion (z. B. positiver PCR-Test), Erkältungssymptome, Fieber, aktueller Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Kontakt zu einer Person mit bestätigter Infektion oder Rückkehr aus einem internationalen Risikogebiet/Virusvariantengebiet mit Quarantänefolgen vorliegen. Ist dies der Fall, so wird die Begutachtung abgebrochen, mit dem Hinweis, dass diese verschoben wird.

Die Gutachterin oder der Gutachter bittet um Verständnis dafür, dass nach Möglichkeit neben der versicherten Person nur ein weiterer Teilnehmer während der Begutachtung anwesend sein soll.

Die Gutachterin oder der Gutachter bittet ggf. um Lüftung der Räumlichkeit.

Die Gutachterin oder der Gutachter bittet alle Beteiligten, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (ggf. wird ein solcher ausgehändigt)

Die Gutachterin oder der Gutachter hält, wenn möglich, während der Begutachtung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein.

Zur Kontaktpersonennachverfolgung vergleiche 2.3.

Die Gutachterin oder der Gutachter führt nach Abschluss der Begutachtung eine Wischdesinfektion der Kontaktflächen des Laptops (auch Unterseite!) und gegebenenfalls von weiteren Hilfsmitteln durch.

Die Gutachterin oder der Gutachter wäscht sich nach der Begutachtung die Hände (Benutzung der eigenen Seife und der Papierhandtücher) und/oder führt eine Händedesinfektion durch.

Der Impfstatus der Gutachterinnen und Gutachter und aktuelle Testergebnisse ändern nichts an der Notwendigkeit der Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen.

6 Begutachtung mit körperliche Untersuchung in den Räumen der Medizinischen Dienste

6.1 Grundsätze für die Begutachtung in den Räumen der Medizinischen Dienste

Zum Schutz der Versicherten, ihrer Begleitpersonen sowie der Gutachterinnen und Gutachter der Medizinischen Dienste werden Begutachtungen in den Räumen der Medizinischen Dienste nicht durchgeführt, wenn bei den bei der Begutachtung anwesenden Personen folgende Fallkonstellationen vorliegen:

1. Akute bestätigte SARS-CoV-2-Infektion.
2. Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion.
3. Risikokontakt gemäß RKI³⁸ zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion.
4. Unspezifische akute respiratorische Symptome (z. B. Husten, Schnupfen), Fieber, aktueller Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn.
5. Rückkehr aus einem internationalen Risikogebiet/Virusvariantengebiet³⁹ mit Quarantänefolge. Angeordnete/empfohlene Quarantäne bei Abklärung auf SARS-CoV-2-Infektion.

Ebenso wird regelhaft bei besonders hoher Infektionsgefährdung bei Versicherten z. B. mit geschwächtem Immunsystem, fortgeschrittener chronischer Herz- oder Lungenerkrankung, fortgeschrittener neurologischer Erkrankung, dialysepflichtiger Niereninsuffizienz keine Begutachtung in den Räumen der Medizinischen Dienste durchgeführt.

Sofern diese Versicherten eine vollständige COVID-19-Schutzimpfung erhalten haben, kann im Einzelfall davon abgewichen werden.

Bei der Entscheidung, ob eine Begutachtung durch eine persönliche Untersuchung der Versicherten in den Räumen der Medizinischen Dienste vorzunehmen ist, sind die auf Bundes- und Landesebene geltenden behördlichen Verordnungen und Regelungen in Bezug auf epidemiologische Gefährdungslagen, z. B. im Falle von behördlich angeordneten Kontaktbeschränkungen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens (sog. Lockdown oder Shutdown) auf Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene, zu berücksichtigen. Dabei sind folgende Aspekte in die Entscheidung einzubeziehen:

- Regionale 7-Tage-Inzidenz von 50 je 100.000 Einwohnern und größer, es sei denn, es handelt sich um ein lokal eingegrenztes Ausbruchsgeschehen.

Von einer Begutachtung mit persönlicher Untersuchung in den Räumen der Medizinischen Dienste wird abgesehen, solange der Inzidenzverlauf (bezogen auf die regionale 7-Tage-Inzidenz) nicht stabil für 14 Tage unter 50 je 100.000 Einwohner liegt, es sei denn der Versicherte wünscht eine persönliche Untersuchung.

Abweichend davon ist es aus infektiologischer Sicht ferner vertretbar, Begutachtungen auch bei höheren 7-Tage-Inzidenzen durchzuführen, wenn von den jeweils zuständigen Behörden

³⁸ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html (Stand 05.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

³⁹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html (Stand 12.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

oder den von ihnen bestimmten Stellen bestätigt wurde, dass die Personen mit höchster, hoher und erhöhter Priorität gemäß Coronavirus-Impfverordnung⁴⁰ ein vollständiges COVID-19-Schutzimpfungsangebot erhalten haben.

6.2 Planung und Organisation

Das Anmeldeschreiben muss neben den üblichen Angaben ergänzt werden um:

- Hinweise zur Rückmeldung der Versicherten, wenn eine Infektkonstellation entsprechend 6.1 vorliegt, da in diesem Fall eine Begutachtung nicht stattfindet.
- Pünktliches Erscheinen.
- Hinweis auf die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen (insbesondere Tragen mindestens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes).
- Hinweis, dass die oder der Versicherte alleine zu dem Termin erscheinen sollte. Ausnahmsweise kann maximal eine Begleitperson teilnehmen, z. B. Notwendigkeit des Dolmetschens, der Unterstützung bei Gebrechlichkeit, Minderjährige.
- Hinweise zur Rückmeldung, wenn eine besonders hohe Infektionsgefährdung bei Versicherten z. B. mit geschwächtem Immunsystem, fortgeschrittener chronischer Herz- oder Lungenerkrankung, fortgeschrittener neurologischer Erkrankung, dialysepflichtiger Niereninsuffizienz vorliegt.
- Bitte um Angabe des Impfstatus der Versicherten.

Im Vorfeld führt die Gutachterin oder der Gutachter einen persönlichen Gesundheitscheck durch (vergleiche 2.7). Bei der Terminierung der Einbestellung sollten das Lüften und die desinfizierenden Maßnahmen der Untersuchungszimmer berücksichtigt werden. Zeitüberschneidungen sollten vermieden werden.

In den Begutachtungsstellen, in denen keine separaten, ausschließlich dafür genutzten Untersuchungsräume vorhanden sind, sollte bei entsprechender Verwendung anderer Zimmer/Räume zur Kontaktminimierung möglichst eine räumliche Distanz zu Büroeinheiten oder anderen nicht öffentlich genutzten Räumlichkeiten gewährleistet sein. Wenn eine räumliche Distanz nicht gewährleistet werden kann, sollen die Türen von Büroeinheiten oder anderen nicht öffentlich genutzten Räumlichkeiten geschlossen gehalten werden.

Oberflächen der Untersuchungsräume sind täglich nach geltenden Hygienevorschriften zu reinigen.

Unmittelbar im Eingangsbereich muss eine Möglichkeit zur Handdesinfektion gegeben sein, z. B. durch einen kontaktlosen Desinfektionsmittelspender.

Anbringen von Hinweisschildern, wie z.B. „Bitte hier warten“ und Hinweise auf Hygieneregeln.

Je nach räumlicher Ausstattung der Begutachtungsstelle ggf. Anbringung von Plexiglasscheiben als Spuckschutz.

Vor dem Besuchertoilettenraum sollte ein Schild platziert sein mit dem Hinweis, dass der Toilettenraum gleichzeitig von maximal zwei Personen (d.h. Versicherter und evtl. Begleitperson) zu betreten ist sowie dem Hinweis auf die geltenden Hygienemaßnahmen.

⁴⁰ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-ImpfV_BAnz_AT_11.03.2021_V1.pdf (Stand 10.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

Toilettenräume sollen mit Folgendem ausgerüstet sein:

- Anleitung zum Händewaschen und/oder Händedesinfektion.
- Spender mit Flüssigseife.
- Desinfektionsmittelspender.
- Papierhandtücher.
- Flächendesinfektionstücher zur Reinigung der Toilettenbrille vor Benutzung.

Gekennzeichnete Besuchertoilettenräume sind täglich vom Reinigungsdienst nach geltenden Hygienevorschriften zu reinigen.

6.3 Ablauf der Begutachtung

Die oder der Versicherte und ggf. eine notwendige Begleitperson werden im Eingangsbereich abgeholt und unmittelbar auf die geltenden Hygieneregeln hingewiesen und zur Händedesinfektion aufgefordert. Falls die oder der Versicherte keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt, wird sie oder er aufgefordert, umgehend einen anzulegen; ggf. wird ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die evtl. Begleitperson.

Es erfolgt eine Abfrage einer möglichen Infektkonstellation entsprechend 6.1 durch eine Assistenzkraft bei der/dem Versicherten und ggf. der Begleitperson.

Ist die Abfrage auffällig, wird die Untersuchung nicht durchgeführt und eine Vorstellung bei der Hausärztin oder beim Hausarzt angeregt.

Ist die Abfrage unauffällig, sollte die oder der Versicherte unmittelbar in das Untersuchungszimmer gebracht werden. Ein Aufenthalt im Wartezimmer sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Während der körperlichen Untersuchung ist von der Gutachterin/dem Gutachter eine FFP2-Schutzmaske, von der oder dem Versicherten und ggf. der Begleitperson mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei der körperlichen Untersuchung wird von der Gutachterin oder dem Gutachter ein Schutzkittel getragen.

Bei der Begutachtung ist der körperliche Kontakt auf das Notwendige zu reduzieren. Die evtl. Begleitperson hat stets den Mindestabstand zur Gutachterin oder zum Gutachter zu wahren.

Nach Abschluss der Begutachtung alle benötigten Hilfsmittel (z.B. Stethoskop) wischdesinfizieren. Ebenso sind der Tisch, Stuhl, PC, die Maus, das Telefon usw. einer Wischdesinfektion zu unterziehen, sowie der Raum für mindestens 10 Minuten zu lüften.

Der Impfstatus der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Versicherten und aktuelle Testergebnisse ändern nichts an der Notwendigkeit der Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen.

7 Persönliche sozialmedizinische Fallberatung in den Räumen der Kranken- und Pflegekassen sowie der Medizinischen Dienste

7.1 Grundsätze für die persönliche sozialmedizinische Fallberatung (SFB)

Zum Schutz der Mitarbeitenden der Kranken- und Pflegekassen sowie der Gutachterinnen und Gutachter der Medizinischen Dienste wird eine persönliche SFB nicht durchgeführt, wenn bei den bei der SFB anwesenden Personen folgende Fallkonstellationen vorliegen:

1. Akute bestätigte SARS-CoV-2-Infektion.
2. Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion.
3. Risikokontakt gemäß RKI⁴¹ zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion.
4. Unspezifische akute respiratorische Symptome (z. B. Husten, Schnupfen), Fieber, aktueller Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn.
5. Rückkehr aus einem internationalen Risikogebiet/Virusvariantengebiet⁴² mit Quarantänefolge. Angeordnete/empfohlene Quarantäne bei Abklärung auf SARS-CoV-2-Infektion.

Bei der Entscheidung, ob eine persönliche SFB stattfindet, sind die auf Bundes- und Landesebene geltenden behördlichen Verordnungen und Regelungen in Bezug auf epidemiologische Gefährdungslagen, z. B. im Falle von behördlich angeordneten Kontaktbeschränkungen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens (sog. Lockdown oder Shutdown) auf Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene, zu berücksichtigen. Dabei ist folgender Aspekte in die Entscheidung einzubeziehen:

- Von einer SFB wird abgesehen, solange der Inzidenzverlauf (bezogen auf die 7-Tage-Inzidenz) nicht stabil für 14 Tage unter 50 je 100.000 Einwohner liegt, es sei denn, die Gutachterinnen und Gutachter besitzen einen vollständigen Impfschutz. Hiervon unberührt ist technisch unterstütztes Arbeiten in getrennten Räumen.

7.2 Planung und Organisation

Im Vorfeld der Fallberatung erfolgt eine Klärung zur Einhaltung von Hygieneregeln.

Für die Fallberatung sollte ein ausreichend großer und gut belüfteter Raum mit Fenster zur Verfügung stehen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte im Besprechungsraum einzuhalten sein.

Grundsätzlich sind die Kontakte mit Kranken- und Pflegekassen-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern zu minimieren.

Für die teilnehmenden Mitarbeitenden der Kranken- und Pflegekasse sollte seitens der Kranken- und Pflegekasse wenigstens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt werden.

Vor Antritt der Dienstreise führt die Gutachterin oder der Gutachter einen persönlichen Gesundheitsscheck durch (vergleiche 2.7).

⁴¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html (Stand 05.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

⁴² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html (Stand 12.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

7.3 Ablauf der Fallberatung in den Räumen der Kranken- und Pflegekasse/der Medizinischen Dienste

Der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor jeder persönlichen Fallberatung bei der Kranken- und Pflegekasse ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz und eine FFP2 Schutzmaske als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung wird auf 2.3.3 verwiesen.

Hinweise zur erforderlichen Lüftung des Besprechungsraums finden sich unter 2.1. Zur Kontaktpersonennachverfolgung vergleiche 2.3

Der Impfstatus der Gutachterinnen und Gutachter und aktuelle Testergebnisse ändern nichts an der Notwendigkeit der Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen.

8 Begehungen von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen

8.1 Grundsätze für die Begehung

Zum Schutz der Mitarbeitenden der Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen sowie der Gutachterinnen und Gutachter der Medizinischen Dienste werden Begehungen nicht durchgeführt, wenn bei den bei der Begehung anwesenden Personen folgende Fallkonstellationen vorliegen:

1. Akute bestätigte SARS-CoV-2-Infektion.
2. Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion.
3. Risikokontakt gemäß RKI⁴³ zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion.
4. Unspezifische akute respiratorische Symptome (z. B. Husten, Schnupfen), Fieber, aktueller Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn.
5. Rückkehr aus einem internationalen Risikogebiet/Virusvariantengebiet⁴⁴ mit Quarantänefolge. Angeordnete/empfohlene Quarantäne bei Abklärung auf SARS-CoV-2-Infektion.

Eine Begehung findet in der Regel ebenfalls nicht statt, wenn die gesamte Einrichtung unter Quarantäne steht. Ferner werden in der Regel keine Begehungen in den Abteilungen einer Einrichtung durchgeführt, in denen ein COVID-19-Ausbruch⁴⁵ gemeldet ist.

Bei der Entscheidung, ob eine Begehung stattfindet, sind die auf Bundes- und Landesebene geltenden behördlichen Verordnungen und Regelungen in Bezug auf epidemiologische Gefährdungslagen, z. B. im Falle von behördlich angeordneten Kontaktbeschränkungen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens (sog. Lockdown oder Shutdown) auf Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene, zu berücksichtigen. Dabei ist folgender Aspekte in die Entscheidung einzubeziehen:

- Von einer Begehung wird abgesehen, solange der Inzidenzverlauf (bezogen auf die 7-Tage-Inzidenz) nicht stabil für 14 Tage unter 50 je 100.000 Einwohner liegt, es sei denn die Gutachterinnen und Gutachter besitzen einen vollständigen Impfschutz. Hiervon unberührt ist technisch unterstütztes Arbeiten in getrennten Räumen.

8.2 Planung und Organisation

Im Vorfeld der Begehung erfolgt eine Klärung zur Einhaltung von Hygieneregeln.

Für die Besprechungen sollte ein separater, ausreichend großer und gut belüfteter Raum mit Fenster zur Verfügung stehen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte im Besprechungsraum realisierbar sein.

Für die teilnehmenden Mitarbeitenden des Krankenhauses oder der Rehabilitationseinrichtung sollte von diesen wenigstens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich sind die Kontakte mit Mitarbeitenden der Einrichtung zu minimieren.

Vor Antritt der Dienstreise führt die Gutachterin oder der Gutachter (ggf. Assistenzpersonal) einen persönlichen Gesundheitscheck durch (vergleiche 2.7).

⁴³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html (Stand 05.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

⁴⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html (Stand 12.03.2021, letzter Zugriff am 16.03.2021)

⁴⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Management_Ausbruch_Gesundheitswesen.html (Stand 17.4.2020, letzter Zugriff am 11.03.2021)

8.3 Ablauf der Krankenhausbegehung

Der Gutachterin oder dem Gutachter (ggf. Assistenzpersonal) ist vor jeder Krankenhaus- oder Einrichtungsbegehung ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz und eine FFP2 Schutzmaske als persönliche Schutzausrüstung sowie ein mindestens begrenzt viruzid wirksames Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionstücher zur Verfügung zu stellen.

Vor dem Betreten des Krankenhauses oder der Rehabilitationseinrichtung ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

Zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung wird auf 2.3.3 verwiesen.

Für die Besprechungen sollte ein ausreichend großer Besprechungsraum mit Fenster zur Verfügung zu stehen⁴⁶. Hinweise zur erforderlichen Lüftung des Besprechungsraums finden sich unter 2.1.

Regelungen einzelner Bereiche (z. B. Intensivstation) müssen berücksichtigt und ggf. mit der dort üblichen und von der Einrichtung gestellten Schutzkleidung betreten werden.

Die Kontaktflächen des Laptops sollten wischdesinfiziert werden.

Zur Kontaktpersonennachverfolgung vergleiche 2.3.

Der Impfstatus der Gutachterinnen und Gutachter und aktuelle Testergebnisse ändern nichts an der Notwendigkeit der Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen.

⁴⁶ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1ueg-EXs2GTWXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXKeln/BAanz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline> (Stand 21.01.2021, letzter Zugriff am 03.03.2021)